



Beschluss

Nr. **19/50/09.1G**
Vom **11.12.2019**
P190917

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) des Kantons Basel-Stadt; Anpassung an das Gesundheitsberufegesetz sowie Bericht zur Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten“ (P185291)

19.0917.02, Bericht der GSK vom 12.11.2019

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.0917.01 vom 2. Juli 2019 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 19.0917.02 vom 17. Oktober 2019,

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011¹⁾ (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 23 (geändert)

V.4. Berufspflichten für universitäre Medizinalpersonen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Gesundheitsfachpersonen nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Für universitäre Medizinalpersonen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Gesundheitsfachpersonen nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) vom 30. September 2016 gelten Art. 40 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006, Art. 27 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 und Art. 16 GesBG.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ In eigener fachlicher Verantwortung sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken unter fachlicher Aufsicht tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Ausgenommen sind in Spitälern tätige universitäre Medizinalpersonen.

§ 27 Abs. 3 (geändert)

³ Auskünfte an die Strafbehörden dürfen erteilt werden, sofern der Verdacht auf Erfüllung eines der folgenden Straftatbestände besteht:

- a^{bis}) **(neu)** qualifizierte einfache Körperverletzung;
- c^{bis}) **(neu)** Raufhandel und Angriff;
- c^{ter}) **(neu)** Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder;
- j^{bis}) **(neu)** Brandstiftung und Verursachung einer Explosion;

¹⁾ SG 300.100

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausübung der folgenden Berufe und Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements:

- a) **(geändert)** universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG;
- a^{bis}) **(geändert)** Psychologieberufe gemäss PsyG;
- a^{ter}) **(neu)** Gesundheitsberufe gemäss GesBG;
- b) **(geändert)** Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Dentalhygiene, Drogerie, Logopädie, medizinische Massage, Podologie, Zahntechnik, Zahnprothetik sowie des Rettungswesens;
- c) **(geändert)** Führen eines medizinischen Laboratoriums;
- d) **(geändert)** nicht ärztliche alternativ- und komplementärmedizinische Berufe und Tätigkeiten;
- e) **(geändert)** Erbringen von medizinischen Ferndienstleistungen vom Kanton Basel-Stadt aus.

§ 32 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- d) **(geändert)** nachweist, dass die unter fachlicher Aufsicht tätigen Fachpersonen im Sinne von § 30 Abs. 1 die Voraussetzungen gemäss Bst. a bis c^{bis} erfüllen.

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Personen mit universitären Medizinalberufen, Psychologieberufen oder Gesundheitsberufen nach GesBG haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit im Sinne von Art. 35 Abs. 2 MedBG, Art. 23 Abs. 2 PsyG oder Art. 15 Abs. 2 GesBG im Kanton Basel-Stadt beim zuständigen Departement zu melden.

§ 52 Abs. 1 (geändert)

¹ In eigener fachlicher Verantwortung tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe oder Geburtshäuser haben Anspruch auf Ausrichtung von Inkonvenienzentschädigungen für von ihnen geleitete ambulante Geburten und ambulante Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betreffen.

§ 64a (neu)

Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren;
- b) Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

² Für die vom zuständigen Departement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.

§ 64b (neu)

Plakatwerbung für Alkohol und Tabakwaren auf privatem Grund

¹ Mit Busse wird bestraft, wer Plakatwerbung für alkoholische Getränke, Wein und Bier ausgenommen, oder für Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt.

§ 69a (neu)

¹ Für die Bewilligungspflicht von Berufen und Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung gemäss § 30 gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 34 GesBG.

II. Änderung anderer Erlasse

Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 ²⁾ (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

§ 22a Abs. 1 (geändert)

¹ Wer Plakatwerbung für alkoholische Getränke, Wein und Bier ausgenommen, oder für Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt.

²⁾ SG 253.100

§ 35a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wer Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

² Wer Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

III. Aufhebung anderer Erlasse

1. *Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Ausnahme der §§ 22a Abs. 1 und 35a Abs. 1 und 2 des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978. Diese Bestimmungen treten am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.